



Soziales | Gesundheit | Bildung | Kultur | Umwelt | Heimatpflege

Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahren

Referat 25: Katrin Höhne, Gunnar Hohorst, Claudia Epping
Stand 27.06.2022

Soziales | Gesundheit | Bildung | Kultur | Umwelt | Heimatpflege

bezirk  oberbayern

Agenda

1. Rechtliche Grundlagen

2. Zuständigkeitsprüfung

3. Bundesteilhabegesetz – BTHG

4. Bisherige Regelungen des Gesamtplanverfahrens

5. Gesamtplanverfahren

6. Gesamtplankonferenz

7. Der Gesamtplan

8. Teilhabeplanverfahren

1. Rechtliche Grundlagen

1. Leistungsgruppen nach dem SGB IX

Zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden erbracht:

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
5. **Leistungen zur sozialen Teilhabe.**

→ Zuständig hierfür sind die Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX

1. Rechtliche Grundlagen

2. Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX

Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger):

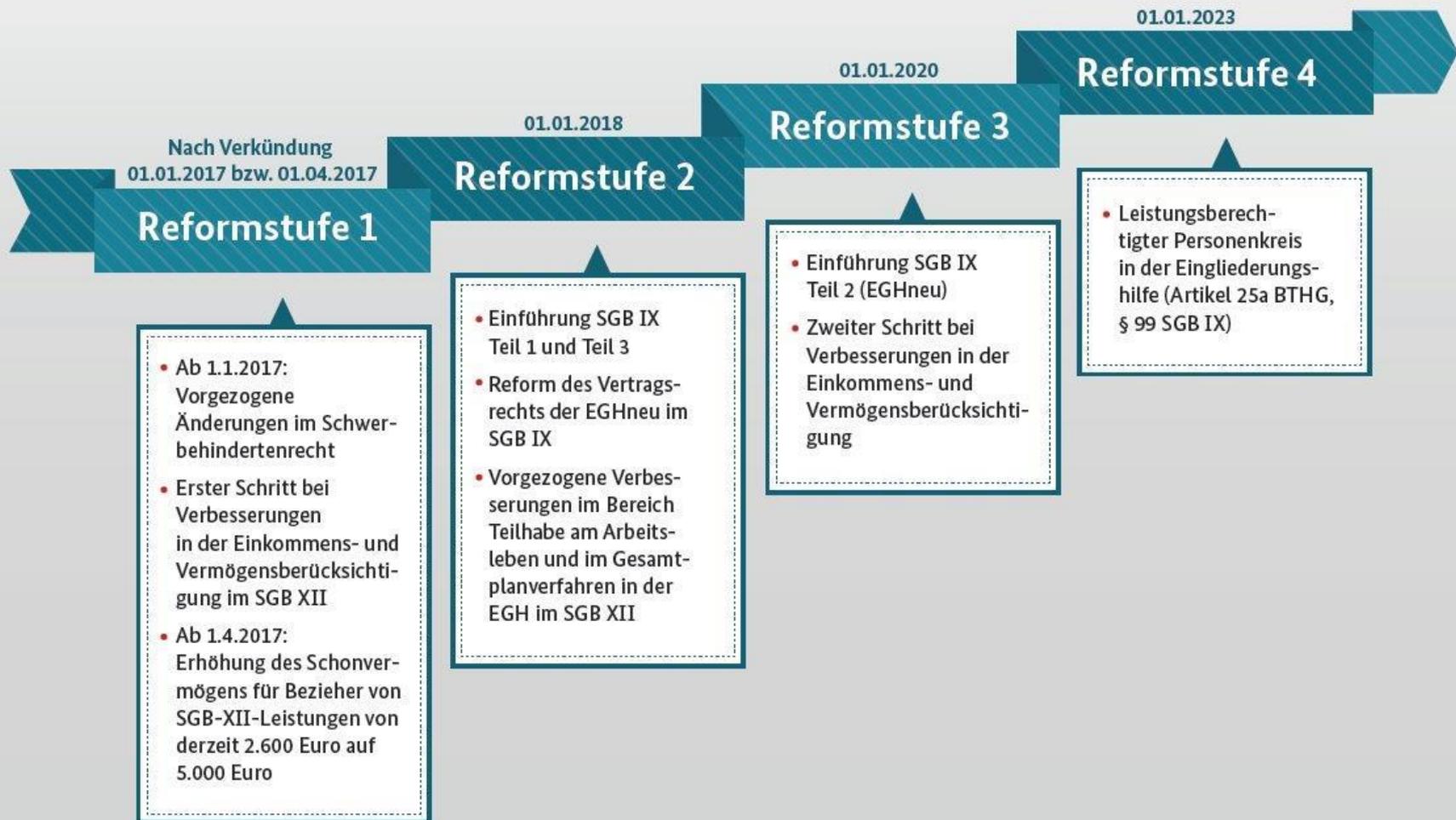
1. Gesetzliche Krankenkassen
2. Bundesagentur für Arbeit
3. Gesetzliche Unfallversicherung
4. Gesetzliche Rentenversicherung
5. Träger der Kriegsopferversorgung und -fürsorge
6. Träger der Jugendhilfe
7. **Träger der Eingliederungshilfe**

2. Zuständigkeitsprüfung

- Erstangegangener Reha-Träger prüft Antrag auf Zuständigkeit und leitet ihn ggf. innerhalb 2-Wochen-Frist an zuständigen Reha-Träger (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX)
- Teilhabeverfahren: individueller Bedarf kann von mehreren Reha-Trägern gedeckt werden § 14 ff. SGB IX
- Bezirk Oberbayern kann gem. § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX für alle Teilhabeleistungen nach § 5 Nr. 1, 2, 4 und 5 SGB IX Reha-Träger sein → **nicht aber für unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen** (§ 5 Nr. 4 SGB IX)

→ Weitere Infos: Rundschreiben 09/2017, Schulungsunterlage B-Net und [4. Prüfung der Vorleistungspflicht - b-net Bezirk Oberbayern \(bezirk-oberbayern.de\)](#)

3. Bundesteilhabegesetz – BTHG



3. Bundesteilhabegesetz – BTHG

1. Neuerungen durch das BTHG

- Neuausrichtung des Behinderungsbegriffs → nicht mehr der Ausgleich von Beeinträchtigungen
- § 2 SGB IX: Behinderung führt „in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“ zu einer Teilhabe einschränkung
- Individuelle Teilhabe einschränkungen identifizieren und Bedarf unter Berücksichtigung von individuellen Fähigkeiten und Ressourcen feststellen.

3. Bundesteilhabegesetz – BTHG

1. Neuerungen durch das BTHG

- Grundsatz für alle Reha-Träger: Teilhabeplanverfahren §§ 19 – 24 SGB IX
- Für den EGH-Träger gelten gem. § 21 SGB IX die Vorschriften über den Gesamtplan (§§ 117 – 122 SGB IX) ergänzend.
- Teilhabeplanverfahren bei Leistungen aus verschiedenen Leistungsgruppen (eines Reha-Trägers) oder mehrerer Reha-Träger.
- neben dem EGH-Träger sind weitere Reha-Träger beteiligt
→ Teilhabeplanverfahren

Damit hat die Bedarfsermittlung eine zentrale Stellung.

3. Bundesteilhabegesetz – BTHG

2. Ziele des BTHG

- Modernes Teilhaberecht
- **Personenzentrierung**
- Eingliederungshilfe aus der Fürsorge herausführen
- Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern
- Neuer Behinderungsbegriff, § 2 SGB IX
- Teilhabeverfahren, § 19 SGB IX
- Leistungen wie aus einer Hand
- **Stärkung der Position der LP durch unabhängige Teilhabeberatung, § 32 SGB IX**
- Persönliche Wünsche stärken, § 104 SGB IX
- Zusammenarbeit der Rehaträger verbessern, §§ 14 ff. SGB IX
- Teilhabe an Bildung verbessern, § 112 SGB IX i.V.m. § 75 SGB IX

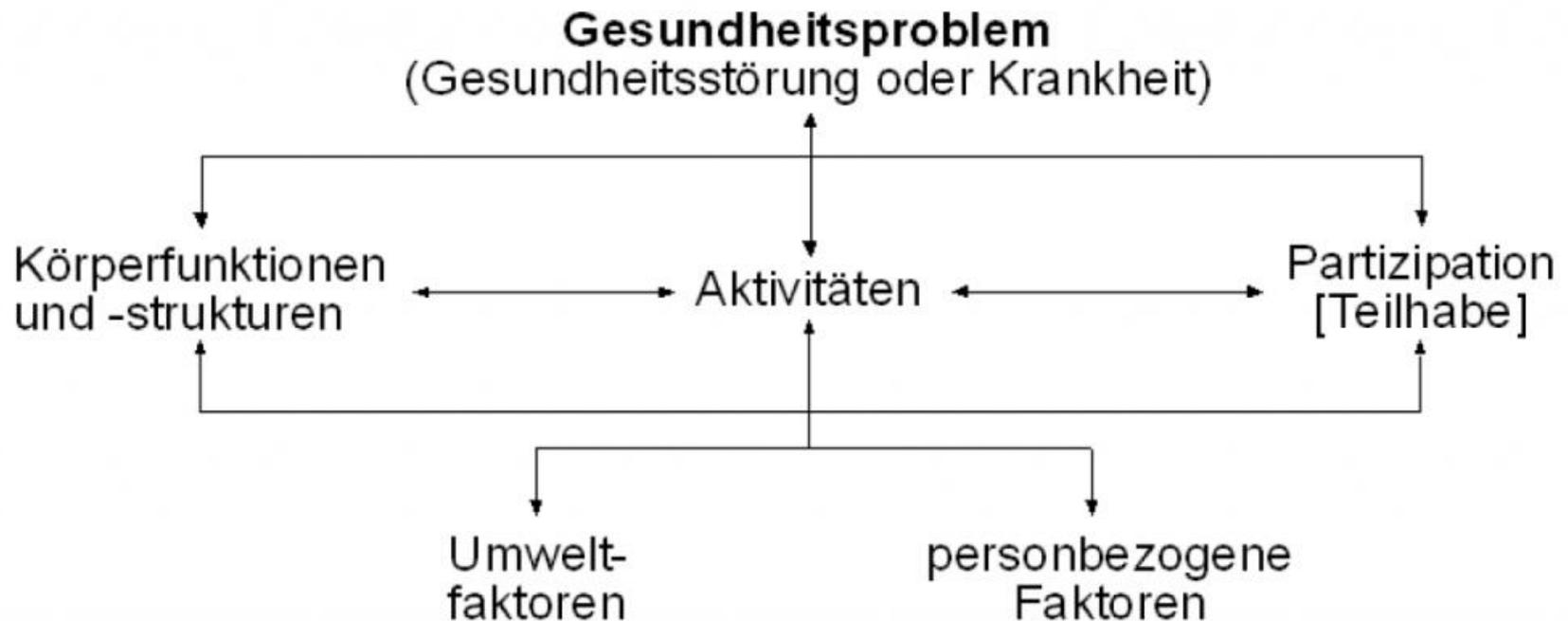
3. Bundesteilhabegesetz – BTHG

3. Trennung von Fachleistungen der EGH und existenzsichernden Leistungen, 01.01.2020



3. Bundesteilhabegesetz – BTHG

4. Personenzentrierung: Bio-psycho-soziales Modell der ICF



Verknüpfung: BTHG und Gesamt- und Teilhabeplanung

Ziele aus BTHG

- Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten und Stärkung der Selbstbestimmung
- Durch Koordination, Kooperation eine einheitliche Praxis der Rehabilitation zu erreichen: „Leistungen wie aus einer Hand“
- Von Bedarfen her denken, Individualisierte Leistungsentscheidungen

Reha-Prozess

- umfassende, zügige und wirksame Teilhabe, Rolle des Leistenden Reha-Trägers (§ 14 SGB IX)
- Ermöglichung einer zielgenauen Leistungserbringung durch ein verbindliches, partizipatives, Bedarfsermittlungs- und -feststellungsverfahren

Gesamtplanung

- Vorbereitung der Verwaltungsentscheidung und Begründung des VA
- Wirksamkeitskontrolle auf Einzelfallebene,
- Verbesserung der Steuerung der Leistungen der Eingliederungshilfe, um die Leistungen im
- Rahmen der begrenzten Ressourcen effektiv und effizient zu erbringen und zur Verbesserung der Situation behinderter Menschen beizutragen

4. Bisherige Regelung des Gesamtplanverfahrens

Am 01.01.2020 ist die dritte Stufe des BTHG in Kraft getreten:

- zentrale Änderungen: Verlagerung der EGH **aus dem SGB XII ins SGB IX**
 - keine Unterscheidung mehr zwischen ambulant ↔ stationär
- seit 01.01.2018 gelten die Regelungen zu Teilhabeplan und Gesamtplan
 - Für die EGH nicht neu, da bereits vorher Gesamtpläne erstellt wurden.

Für jede leistungsberechtigte Person ist ein Gesamtplan zu erstellen, auch wenn nur eine Leistung bewilligt wird. Ein Gesamtplan wird immer individuell erstellt. Seine Intensität und sein Umfang können variieren.

5. Gesamtplanverfahren

1. Grundsätzliches

Neu: gem. § 108 SGB IX Antrag erforderlich → Kenntnis von Hilfebedarf nicht mehr ausreichend

1. § 108 Abs. 2 SGB IX: für im Gesamtplan festgestellte Bedarfe kein Antrag nötig.
2. Antrag auch konkludent möglich (Folgeantrag); kein Formerfordernis
3. Zuständig für Gesamtplanung ist der für die Leistung zuständige EGH-Träger
→ § 98 SGB IX: örtlich zuständiger EGH-Träger prüft bei (erster) Antragstellung von Amts wegen, ob weitere Beteiligte hinzuzuziehen sind:
 - Pflegekasse (§ 117 Abs. 3 SGB IX)
 - Sozialhilfeträger (§ 117 Abs. 4 SGB IX)
 - Betreuungsbehörde (§ 117 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 5 SGB IX)

5. Gesamtplanverfahren

2. Grundsätze gem. § 117 Abs. 1 SGB IX

1. Beteiligung der Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten
2. Wünsche der Leistungsberechtigten müssen dokumentiert werden
3. Beachtung diverser Kriterien bei Durchführung des Gesamtplanverfahrens
4. Ermittlung des individuellen Bedarfs
5. Durchführung einer Gesamtpflichtkonferenz
6. Abstimmung der Leistungen in der Gesamtpflichtkonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger
7. auf Verlangen der LP Beteiligung einer Vertrauensperson, bei Bedarf Hinzuziehung anderer Beteiligter, z. B. Pflegekasse, Betreuungsstelle (Abs. 3-5)

→ vgl. dazu z.B. BAGüS Orientierungshilfe zur Gesamtplanung

5. Gesamtplanverfahren

3. Kriterien § 117 ff. SGB IX

- Transparent
- Trägerübergreifend
- Interdisziplinär
- Konsensorientiert
- Individuell
- Lebensweltbezogen
- Sozialraumorientiert
- Zielorientiert

5. Gesamtplanverfahren

4. Beratung und Unterstützung

- Leistungsberechtigte haben gem. § 106 SGB IX Anspruch auf Beratung und Unterstützung. (vgl. auch § 14 SGB I)
- Beratung erfolgt durch den EGH-Träger
 - umfasst u.a. Information über Leistungen der EGH und anderer Leistungsträger, Verfahrensfragen und Hilfemöglichkeiten im Sozialraum
- Der EGH-Träger unterstützt bei Antragstellung, Mitwirkungspflichten, Inanspruchnahme von Leistungen, Anträgen bei anderen Leistungsträgern etc.
- LP ist auf die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) und andere unterstützende Angebote hinzuweisen. (§ 106 Abs. 4 SGB IX)

5. Gesamtplanverfahren

5. Formulare

Aktuell

- Arztbericht
- Sozialbericht
- HEB A Bogen (vorläufige Hilfeplanung)
- HEB B Bogen (Entwicklungsbericht)
- HEB C Bogen (Abschlussbericht)

Zu finden auf: www.bay-bezirke.de → Gesamtplanverfahren

Zukünftig

- BIBay Bogen
- Neues Berichtswesen

5. Gesamtplanverfahren

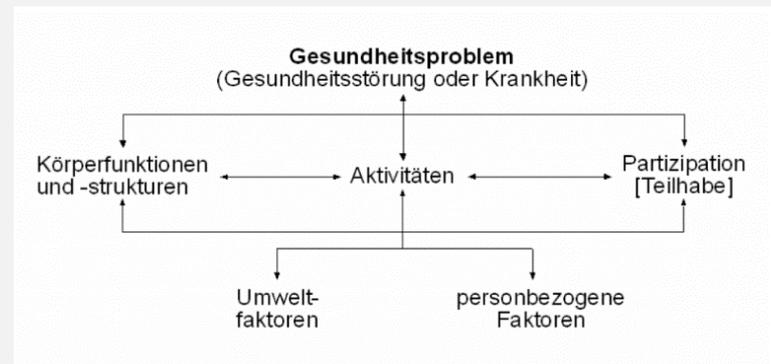
6. Grundsätze der Bedarfsermittlung

- Vor der Bedarfsermittlung wird die Zugehörigkeit zum Personenkreis geprüft.
- **Bedarfsermittlung ist zentraler Baustein** des Gesamtplanverfahrens und Voraussetzung für die Leistungsplanung.
- Leistungsträger hat die nötigen Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen. Wünsche der LPs sind zu berücksichtigen.
- LP aktiv einbeziehen, insbesondere durch ein persönliches Gespräch.
- **Gesamtplanverfahren soll regelmäßig, spätestens nach 2 Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden** (Gesamtplankonferenz ist nicht zwingend erforderlich)

5. Gesamtplanverfahren

7. Instrumente der Bedarfsermittlung

- Für die Bedarfsermittlung sind systematische Prozesse und standardisierte Instrumente zu verwenden (§ 13 SGB IX).
- Mit Hilfe des Instruments erfolgt zugleich die Dokumentation des Verfahrens.
- Das Instrument muss sich an **ICF** orientieren, die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung in einem der neun ICF-Lebensbereiche.
- bei der Bedarfsermittlung sollen die erforderlichen Leistungen umfassend festgestellt werden (insbesondere Reha-Leistungen, aber auch sonstige Leistungen von z.B. Jobcenter, Pflegekasse und Sozialhilfeträgern für ergänzende Hilfe zur Pflege).



5. Gesamtplanverfahren

7. Instrumente der Bedarfsermittlung

- Keine gesetzliche Vorgabe für ein bestimmtes oder ein einheitliches Instrument.

→ **Bayern: BIBay – Bedarfsermittlungsinstrument Bayern**
- Bestehende Verfahren können weiterentwickelt werden.
- Durch die ICF sollen die Zusammenhänge zwischen Person, Funktionseinschränkung und dem sozialen Kontext erfasst werden (vgl. Lebensbereiche in § 118 SGB IX).
- ICF ist eine Klassifikation zur Beschreibung von Krankheitsfolgen, kein Assessmentinstrument.

5. Gesamtplanverfahren

7. Instrumente der Bedarfsermittlung

- Anwendung eines einzigen Instruments zur Bedarfsermittlung nicht ausreichend → weitere Unterlagen
- EGH-Träger muss sich im Wege der Amtsermittlung ein umfassendes Bild verschaffen (z.B. durch ärztliche Gutachten, Bescheide von Versorgungs- und Integrationsämtern, Gutachten zum Förderbedarf etc.).
- ggf. Abstimmung mit anderen Leistungsträgern erforderlich (insbesondere Pflegekasse)
- Kann auf diese Weise der Bedarf ermittelt werden, stellt der EGH-Träger die Leistungen fest (§ 120 Abs. 1 SGB IX)

5. Gesamtplanverfahren

8. In 6 Schritten

1.

Antrag auf EGH-Leistungen (§ 108 SGB IX)

2.

Bedarfsermittlung

3.

Gesamtplankonferenz

4.

Feststellung der Leistung

5.

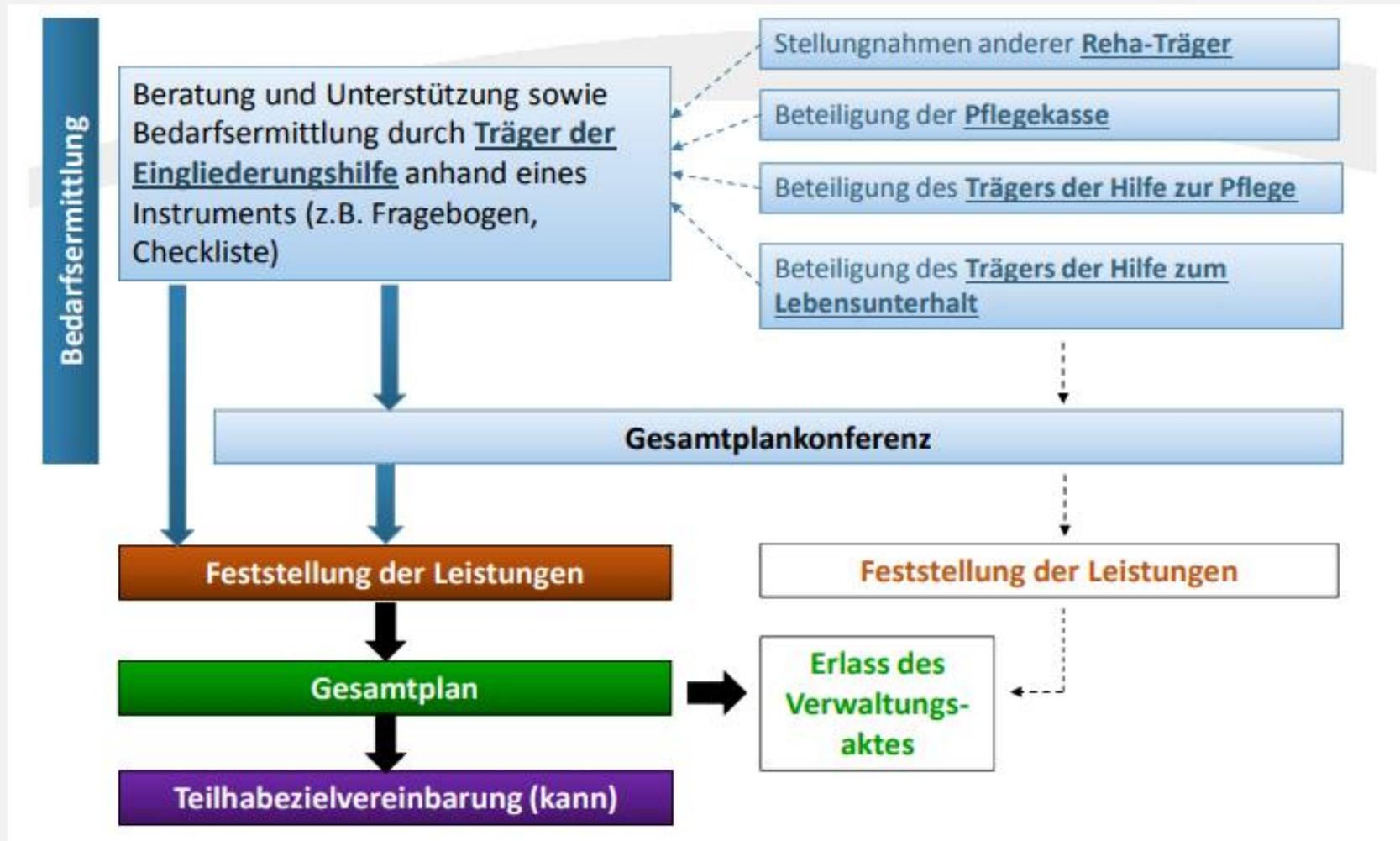
Aufstellung des Gesamtplans

6.

Bescheid

5. Gesamtplanverfahren

9. Prozessablauf Gesamtplanung



6. Gesamtpflichtkonferenz

1. Grundsätzliches

Der EGH-Träger kann eine **Gesamtpflichtkonferenz** durchführen, um die Leistungen sicherzustellen (§ 119 Abs. 1). Dies kann in drei Fällen erforderlich sein:

1. Die bisherige Bedarfsfeststellung ist unvollständig.
 2. Nach der bisherigen Bedarfsermittlung bestehen noch unterschiedliche Auffassungen.
 3. In komplexen Bedarfssituationen kann eine schnelle Klärung herbeigeführt werden.
- **Für die Gesamtpflichtkonferenz ist die Zustimmung des Leistungsberechtigten nötig.**

Der EGH-Träger muss eine Gesamtpflichtkonferenz durchführen, wenn ein leistungsberechtigter Elternteil (mit Behinderung) Leistung für eigene Kinder beantragt und die LP (= Elternteil) der Konferenz zustimmt (§ 119 Abs. 4 SGB IX); ggf. unter Beteiligung der jeweiligen Leistungserbringer.

6. Gesamtplankonferenz

2. Vorgehensweise

1. Bedarfs-
meldung

2. Prüfung der
fachlichen
Notwendigkeit
einer GK

3.
Vorbereitung

4. Einladung
der
Beteiligten /
Terminierung

5.
Durchführung
und
Feststellung
der
Leistung/en

6. Ergebnis-
sicherung

6. Gesamtpfankonferenz

5. Abschluss des Gesamtpfankonferenzverfahrens – Feststellung der Leistung

- EGH-Träger stellt – ggf. mit anderen beteiligten Leistungsträgern – nach Abschluss der Bedarfsermittlung gem. § 120 Abs. 1 SGB IX die Leistung fest.
- Dies stellt noch keinen Verwaltungsakt dar, sondern lediglich das Ergebnis des Prüfungs- und Abwägungsprozesses über die nötigen Leistungen.

Die Feststellung ist zwar bindend für Gesamtpfankonferenz und Kostenübernahme- bzw. Ablehnungsbescheid. Aber erst der Bescheid hat Außenwirkung und kann angefochten werden.

7. Der Gesamtplan

1. Grundsätzliches

- Der Gesamtplan dokumentiert das Gesamtplanverfahren. Er enthält zunächst die Angaben nach § 19 SGB IX und nach § 121 Abs. 4 SGB IX.

Der Gesamtplan enthält also vor allem:

- das Ergebnis der Bedarfsermittlung
 - die eingesetzten Verfahren und Instrumente
 - Maßstäbe und Kriterien für die Wirkungskontrolle
- Der Bedarf ergibt sich aus einem Abgleich mit den vorhandenen Ressourcen. Im Gesamtplan muss deshalb festgehalten werden, was die Leistungsberechtigten selbst können und wofür ggf. Ressourcen des Sozialraums genutzt werden können. → ICF
 - Der Gesamtplan hält fest, welche Maßnahmen und Aktivitäten durchgeführt werden sollen.

7. Der Gesamtplan

4. Kostenübernahmebescheid

- Nach Feststellung der Leistungen erlässt der EGH-Träger auf Grundlage des Gesamtplans den Kostenübernahmebescheid.
- Kostenübernahmebescheid regelt Art und Umfang der bewilligten Leistungen und ggf. die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen.
- Die vereinbarten Ziele sollen Bestandteil des Bescheides sein. Bei Differenzen über Ziele, Leistungsumfang und -voraussetzungen können diese im Widerspruchsverfahren geklärt werden.
- Der Kostenübernahmebescheid legt die vom Anbieter zu erbringende Leistung und die zu erreichenden Ziele fest. Die Hilfeplanung des Anbieters erfolgt auf Grundlage der Bewilligung (sozialhilferechtliches Dreieck).
- im Eilfall vorläufige Leistung nach § 120 Abs. 4 SGB IX möglich

8. Teilhabeplanverfahren

1. Grundsätzliches

- Teilhabeplanverfahren nach § 19 ff. SGB IX
- Ziel: Leistungen wie aus einer Hand
- Dient dazu verschiedene Leistungen so aufeinander auszurichten und zu dokumentieren, dass das gesamte Verfahren nahtlos, zügig, zielorientiert und wirtschaftlich abläuft
- Wann wird ein Teilhabplan erstellt?
 - Leistungen mehrerer Reha-Träger nach § 6 SGB IX
 - Leistungen aus versch. Leistungsgruppen nach § 5 SGB IX
 - auf Wunsch der LP § 19 Abs. 1 und 2 SGB IX

8. Teilhabeplanverfahren

2. Verhältnis des Teilhabeplans zum Gesamtplans

- Vorschriften zur Teilhabeplanung gelten auch für die EGH (§ 7 Abs. 2 SGB IX)
- Ergänzend zur Teilhabeplanung bleibt die Gesamtplanung als Planungsinstrument im Bereich der Eingliederungshilfe (§§ 117 ff. SGB IX) bestehen.
- Gesamtplan ist immer vom EGH-Träger durchzuführen
- Wenn EGH-Leistungen in Betracht kommen und gleichzeitig die Voraussetzungen für die Teilhabeplanung vorliegen → ist das Gesamtplanverfahren Bestandteil des Teilhabeplanverfahrens
- Sofern der Träger der Eingliederungshilfe nach § 15 SGB IX am Verfahren beteiligt ist, soll er dem leistenden Reha-Träger anbieten, die Teilhabeplanung zu übernehmen (§ 119 Abs. 3 SGB IX)

8. Teilhabeplanverfahren

4. Teilhabeplan / Teilhabekonferenz

- Vor Durchführung einer Teilhabe-/Gesamtplankonferenz sollen Leistungsberechtigte auf die Angebote der ergänzenden, unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) gesondert hingewiesen werden.

Teilnehmer der Teilhabekonferenz

Immer:

- leistender Reha-Träger
- Leistungsberechtigte
- andere Reha-Träger und sonstige Beteiligte gem. § 12 SGB X

zusätzlich auf Wunsch oder mit Zustimmung der Leistungsberechtigten

- Bevollmächtigte, Beistände, sonstige Vertrauenspersonen
- Leistungsanbieter, Jobcenter, Sonstige



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Soziales | Gesundheit | Bildung | Kultur | Umwelt | Heimatpflege